



VERFÜGUNG

vom 18. Dezember 1998

Bonstetten. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Revision)

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Am 10. Mai 1995 setzte die Gemeindeversammlung Bonstetten einen neuen Zonenplan fest, der mit RRB Nr. 3567/1995 genehmigt wurde. Die mit BDV Nr. 469/1987 festgesetzten kantonalen und regionalen Nutzungszonen sind an den neuen Zonenplan anzupassen.

Im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens vom 18. September bis 16. November 1998 wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 21. August 1998 neu festgesetzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Bonstetten und die Volkswirtschaftsdirektion (unter Beilage von je zwei Plänen), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Planes) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 18. Dezember 1998
981459/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: